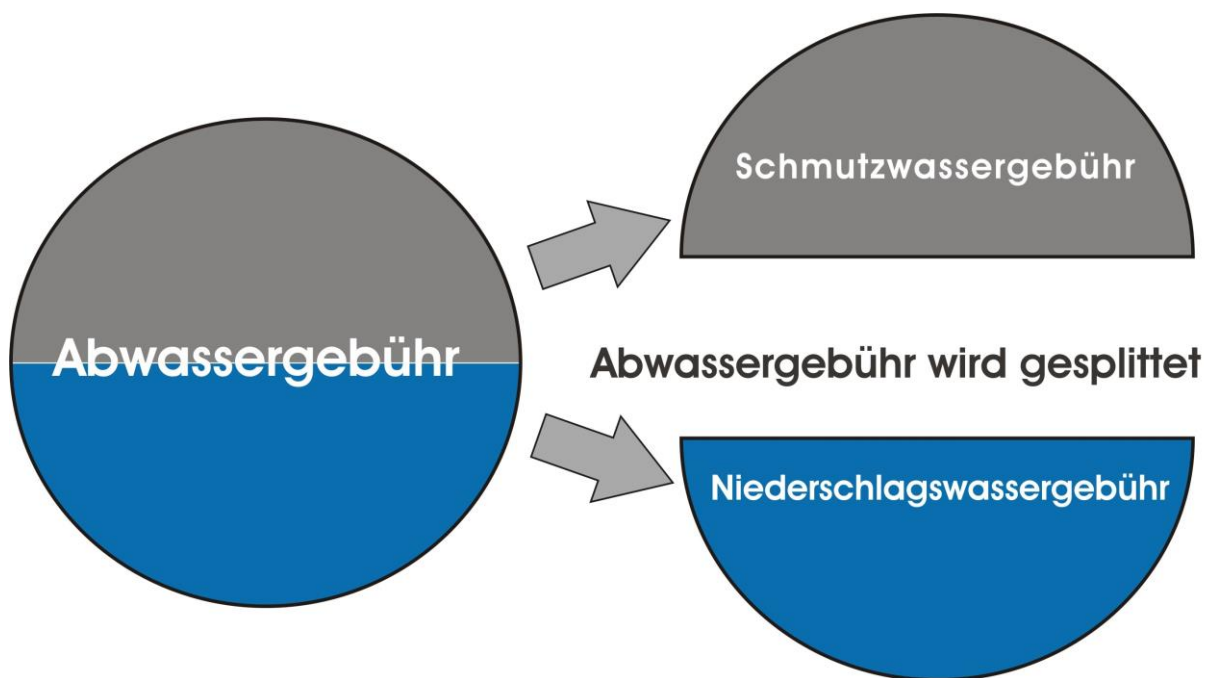




STADT-
ENTWÄSSERUNG
GÖPPINGEN

Ihr Umweltschutz-Partner

Leitfaden zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Göppingen



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1 Wann wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?	4
1.2 Wie wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?	4
2. Versiegelungsmaßstäbe	4
2.1 100 % - Vollversiegelt	5
2.2 50 % - Teilversiegelt.....	5
2.3 0 % - Unversiegelt.....	5
2.4 Zisternen	6
2.4.1 Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung	6
2.4.2 Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung	7
2.4.3 Ausnahmefall Retentionszisterne	8
2.4.4 Zisterne mit Brauchwassernutzung im Haushalt.....	9
2.4.5 Ausnahmefall Versickerungssystem mit Überlauf.....	9
3. Häufig gestellte Fragen.....	10
3.1 Allgemeine Fragen:.....	10
3.1.1 Fragen zu Zisternen und Versickerungsanlagen	11
4. Zulässigkeit von Versickerungssystemen	13
4.1 Zulässig trotz Anschluss und Benutzungszwang?	13
4.2 Rechtliche Zulässigkeit von Versickerung.....	14
4.3 Merkblatt des Landratsamt Göppingen	16
5. Begriffsdefinitionen	17
6. Ansprechpartner bei der SEG.....	18

1. Einführung

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 11.03.2010 wurde der in Baden-Württemberg hauptsächlich verwendete Einheitsmaßstab zur Berechnung der Abwassergebühren für rechtswidrig erklärt. In Göppingen, wie auch in fast allen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg, wurde bis zu diesem Urteil die Abwassergebühr anhand der verbrauchten Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) abgerechnet.

Das Urteil des VGH schreibt vor, eine Aufsplittung der Abwassergebühr in eine Schmutzwassergebühr (SW) und eine Niederschlagswassergebühr (NW) vorzunehmen.

Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher anhand der verbrauchten Frischwassermenge abgerechnet.

Die Niederschlagswassergebühr wird anhand der versiegelten Grundstücksfläche berechnet. Hierzu wird eine Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter versiegelter Fläche kalkuliert.

Die Berechnung für den Grundstückseigentümer stellt sich dann wie folgt dar:

$\text{versiegelte Fläche in m}^2 \times \text{Faktor Versiegelungsmaßstab} \times \text{NW-Gebührensatz in €} \\ = \text{NW-Gebühr in €}$
--

Wichtig:

Es werden nur Flächen zur Niederschlagswassergebühr herangezogen, welche auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung einleiten. Flächen die **nicht an die Kanalisation angeschlossen** sind und z.B. in Rasenflächen, Garten, etc. einleiten, werden **nicht gebührenpflichtig**.

1.1 Wann wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

In Göppingen wurde die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2012 eingeführt. Das Jahr 2011 wurde noch nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet.

1.2 Wie wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die gesplittete Abwassergebühr wurde in Göppingen mit dem sogenannten „Luftbildverfahren mit Selbstauskunftsverfahren“ eingeführt. Dies bedeutet, dass im Frühjahr 2011 eine Befliegung der gesamten Gemarkung Göppingen, einschließlich der Bezirke stattfindet.

Aus den daraus gewonnenen Daten wurden Selbstauskunftsbögen erstellt, welche den Grundstückseigentümern Anfang September 2011 zugesendet wurden. Die Eigentümer hatten dadurch die Gelegenheit, die ermittelten und in diesen Bögen skizzierten versiegelten Flächen zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzunehmen.

2. Versiegelungsmaßstäbe

Um den verschiedenartig versiegelten Flächen gerecht zu werden, hat der Gemeinderat am 03.03.2011 verschiedene Abflussbeiwerte beschlossen. Diese Abflussbeiwerte sind in die Kategorien 100 % - Vollversiegelt, 50 % - Teilversiegelt und 0 % - Unversiegelt aufgeteilt. Des Weiteren wurden Regelungen für Zisternen und Versickerungssysteme getroffen.

2.1 100 % - Vollversiegelt

Asphalt-, Beton-, Bitumenbelag



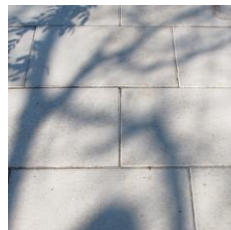
Ziegel-, Kiesschüttdach

2.2 50 % - Teilversiegelt

Gründach

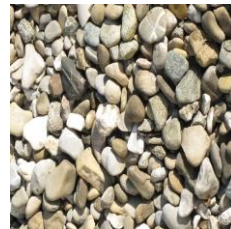
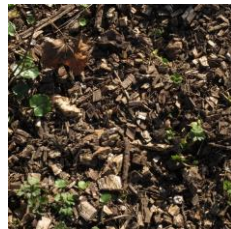


Pflaster, Platten, Verbundsteine, Poren- und Ökopflaster, Rasenfugenpflaster



2.3 0 % - Unversiegelt

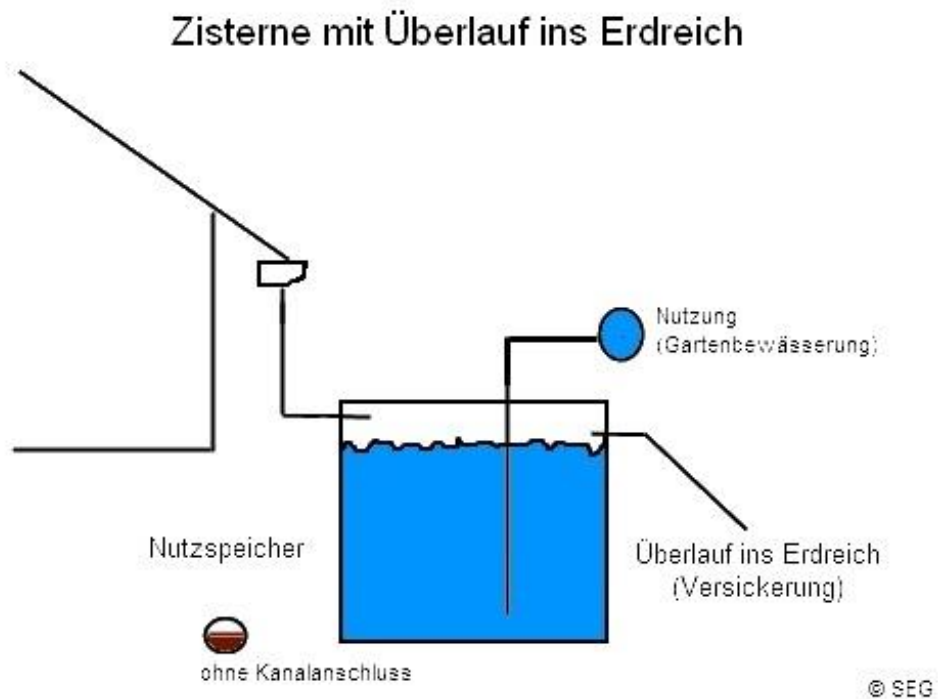
Grasnarbe, Rindenschrot, Schotterrassen, Kies- und Splitfläche, Rasengittersteine



2.4 Zisternen

2.4.1 Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung

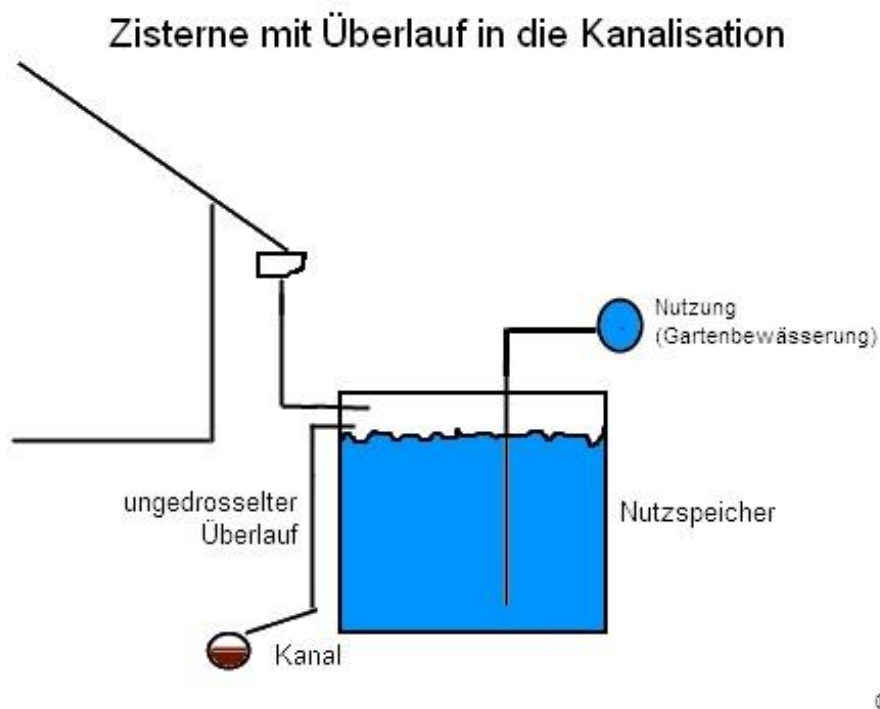
Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt. (Faktor 0 %)



2.4.2 Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung

Flächen, die an Zisternen die mit einem Notüberlauf, welcher in die öff. Abwasserbeseitigung einleitet, angeschlossen sind, werden mit dem Faktor gewertet, den die Fläche selbst hat. Am Beispiel eines Ziegeldaches wäre dies der Faktor 100 %.

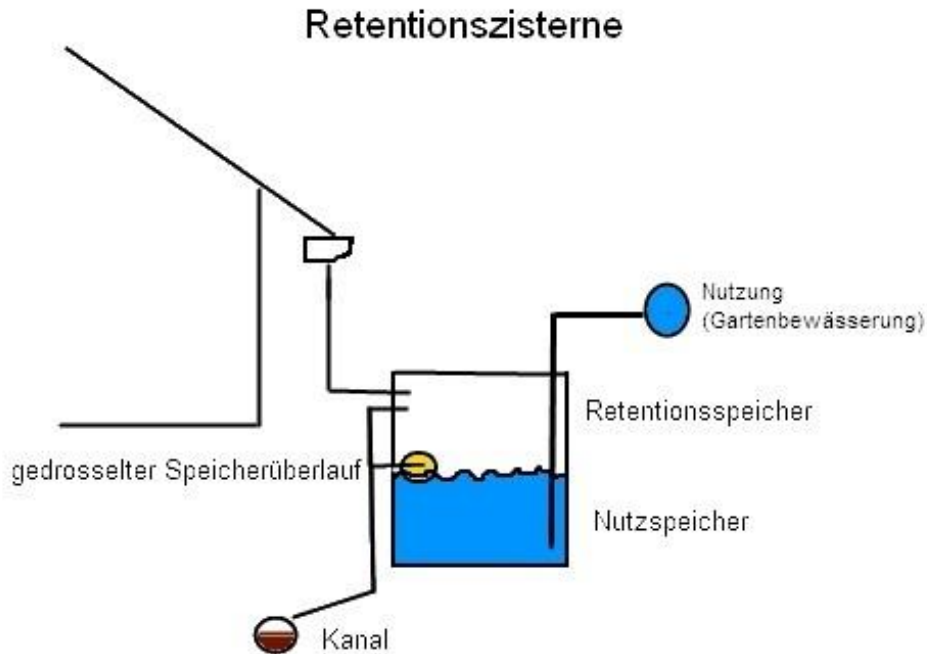
Der Grund, warum hier keine Reduzierung des Faktors erfolgt ist der, dass die Zisterne keinerlei Auswirkung auf die Dimensionierung von Kanälen und Regenüberlaufbecken hat. Ist die Zisterne voll gefüllt, so fließt das Regenwasser ungedrosselt in die öff. Abwasserbeseitigung und muss dort entsorgt werden. Bei einem Starkregenereignis ergibt sich dadurch keine wirksame Retention (Rückhaltung) des Niederschlagswassers.



Der Bau einer solchen Zisterne ist jedoch weiterhin sinnvoll, da wie bisher auch bei der Verwendung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung Frischwasser und somit auch Frischwasser- und künftig Schmutzwassergebühr, eingespart wird.

2.4.3 Ausnahmefall Retentionszisterne

In Ausnahmefällen kann eine sogenannte Retentionszisterne mit gedrosseltem Ablauf mit dem Faktor 50 % gewertet werden. Voraussetzung ist, dass eine solche Zisterne mindestens 20l Stauraum pro m² angeschlossener Fläche aufweist. Die Drossel muss einen Abfluss von 0,002 l/m² s gewährleisten.

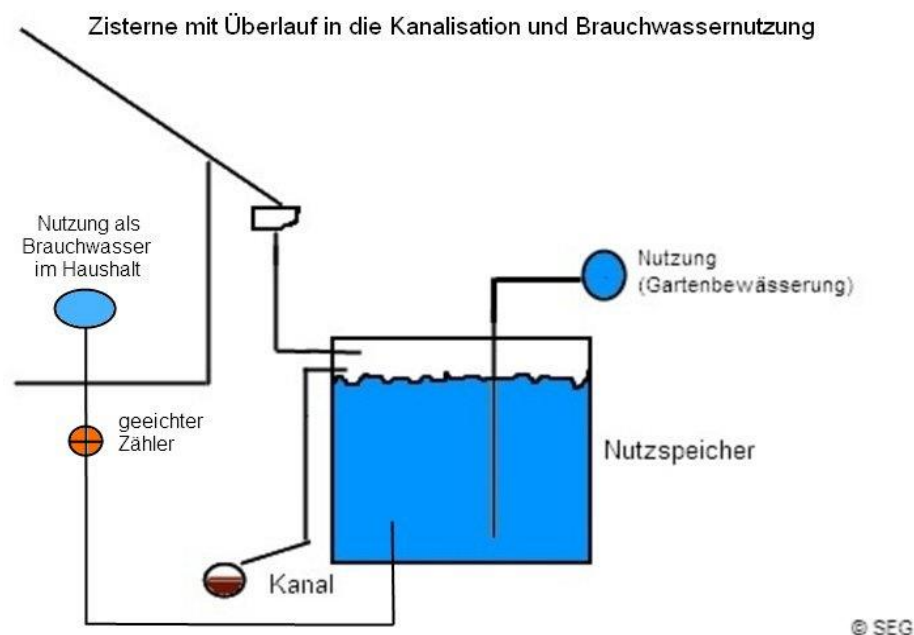


Der Grund dafür eine wirksame Retentionszisterne mit dem Faktor 50 % zu werten ist, dass diese immer ein gewisses Volumen zur Rückhaltung bereithält. Bei einem Starkregenereignis wird der erste Regenstoß zurückgehalten und entlastet so merklich die öff. Abwasserbeseitigung. Über den gedrosselten Speicherüberlauf wird das Niederschlagswasser langsam in die öff. Abwasserbeseitigung eingeleitet und der Retentionsspeicher wird geleert.

2.4.4 Zisterne mit Brauchwassernutzung im Haushalt

Wird aus einer Zisterne Brauchwasser entnommen, dies bedeutet, Zisternenwasser wird im Haushalt z.B. zur Toilettenspülung verwendet, so fällt für diese Wassermenge Schmutzwassergebühr an. Die entnommene Wassermenge ist durch einen geeichten Zähler nachzuweisen, der vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten ist. Wird der Nachweis nicht durch einen solchen Zähler erbracht, wird für jede im Haushalt gemeldete Person eine Pauschalmenge von 12 m³/Jahr veranschlagt.

Für die an eine Zisterne mit Brauchwassernutzung angeschlossene, versiegelte Fläche, fällt keine Niederschlagswassergebühr an.



2.4.5 Ausnahmefall Versickerungssystem mit Überlauf

Wird Niederschlagswasser über ein Versickerungssystem ohne Anschluss an die öff. Abwasserbeseitigung angeschlossen, so wird diese Fläche nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen (Faktor 0 %)

Flächen welche in Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öff. Abwasserbeseitigung eingeleitet werden, werden analog zu Zisternen mit Überlauf in die öff. Abwasserbeseitigung mit dem Faktor der jeweils angeschlossenen Fläche gewertet. (Beispiel Ziegeldach: 100 %)

Wird bei einem sogenannten Mulden-Rigolen-System mit Überlauf in die öff. Abwasserbeseitigung, ähnlich wie bei einer Retentionszisterne, eine wirksame Retention nachgewiesen, so werden auch diese mit dem Faktor 50 % gewertet.

Die Retentionsfläche sowie der Drosselabfluss sind analog der oben beschriebenen Retentionszisterne zu bemessen.

Siehe auch 4. Zulässigkeit von Versickerungssystemen.

3. Häufig gestellte Fragen

3.1 Allgemeine Fragen:

Was ist das Ziel der gesplitteten Abwassergebühr?

Das Ziel der neuen Gebührenmaßstäbe ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung.

Bisher wurden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemeinsam als Abwassergebühr nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Da die tatsächlich in die Kanalisation eintretende Niederschlagswassermenge nicht vom Frischwasserverbrauch abhängig ist, wird jetzt eine Änderung dieser Praxis verlangt.

Es werden keine zusätzlichen Abwassergebühren erhoben, sondern die Kosten der Abwasserbeseitigung werden künftig gerechter aufgeteilt.

Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr ist von der Menge der in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermenge abhängig. Die Gebühr wird auf der Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Fläche in Euro/m² berechnet.

Wie wird die Schmutzwassergebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

Entsteht für den Grundstückseigentümer ein Unterschied ob sein Grundstück in einen Mischwasser- oder einen reinen Regenwasserkanal einleitet?

Nein, im Hinblick auf die gesplittete Abwassergebühr gibt es keine Unterschiede.

Erhöht sich durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr das Gebührenaufkommen, nimmt die Stadtentwässerung mehr Gebühren ein?

Nein, das Gebührenaufkommen erhöht sich nicht. Die bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnete Abwassergebühr wird nur in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Es kommt keine zusätzliche Gebühr hinzu. Des Weiteren ist es im Kommunalabgabengesetz geregelt, dass mit der Abwasserbeseitigung keine Gewinne erwirtschaftet werden dürfen. Es dürfen nur die, durch die Abwasserbeseitigung entstehenden, Kosten durch die Gebühren gedeckt werden.

Wie werden Straßenflächen gewertet, gibt es Rabatte für Eigentümer mit besonders viel versiegelter Fläche?

Die Stadt Göppingen zahlt einen sogenannten „Straßenentwässerungsanteil“ in Höhe von ca. 900.000 € an die Stadtentwässerung. Rabatte für Eigentümer mit besonders viel versiegelter Fläche gibt es nicht. Alle Eigentümer werden gleich behandelt.

Wie werden die im Selbstauskunftsverfahren gemachten Angaben überprüft?

Werden unplausible Angaben gemacht, so kann dies über das Luftbild überprüft werden. Die Bilder sind so genau, dass zwischen verschiedenen Plattenbelägen unterschieden werden kann. Im Einzelfall finden auch Prüfungen vor Ort .

Wie wird es gehandhabt, wenn sich die versiegelte Fläche nach Abschluss des Selbstauskunftsverfahrens ändert?

Für die Grundstückseigentümer besteht eine Meldepflicht bei Veränderung der versiegelten Fläche. Hierzu gibt es Formular, welches auf der Homepage der SEG heruntergeladen werden kann. Die Gebühr wird dann monatsgenau abgeändert. Wird eine Änderung nicht angezeigt, so kann bei Kenntnisnahme der Stadtentwässerung die Gebühr nachveranlagt werden.

Wie wird mit Garagenhöfen und Zufahrtswegen, die in Privatbesitz sind und mehreren Eigentümern gehören, umgegangen?

Hierfür fällt auch Niederschlagswassergebühr an. Es wurde nur ein Miteigentümer angeschrieben, welcher Angaben zu den versiegelten Flächen gemacht hat. Die anderen Eigentümer wurden nicht angeschrieben. Die Niederschlagswassergebühr wird den Eigentümer, nach Miteigentumsanteilen im Grundbuch, in Rechnung gestellt.

3.1.1 Fragen zu Zisternen und Versickerungsanlagen

Meine Zisterne hat einen Überlauf in den Kanal. Ich entnehme jedoch regelmäßig Wasser zum Gießen. Dadurch wird die Zisterne niemals ganz voll, ich halte somit auch immer Volumen zur Retention vor. Kann diese Zisterne auch mit dem Faktor 50 % gewertet werden?

Nein, da nicht garantiert werden kann, dass eine solche Zisterne ständig Retentionsvolumen aufweist. Vor allem in der vegetationsarmen Zeit von September bis März sind Zisternen erfahrungsgemäß komplett gefüllt, da eine Gartenbewässerung nicht notwendig ist.

Ich habe mir eine Zisterne gebaut um dadurch Geld zu sparen. Jetzt muss ich auch für dieses Wasser Niederschlagswassergebühr bezahlen. Somit war die Investition in eine Zisterne umsonst.

Dies ist nicht richtig. Durch die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung wird Frischwasser eingespart. Somit werden auch weiterhin die Kosten für die Frischwassernutzung eingespart.

Kann ich meine bestehende Zisterne in eine Retentionszisterne umrüsten?

Dies ist prinzipiell technisch möglich. Jedoch muss bedacht werden, dass sich dadurch das Speichervolumen für Gießwasser verringert. Zusätzlich muss geprüft werden ob sich die Investition in die Umrüstung überhaupt amortisiert.

Kann ich eine Versickerungsanlage in meinem Garten bauen?

Prinzipiell ist dies möglich. Jedoch müssen bestimmte Richtlinien und Vorgaben, vor allem was der Abstand zu Gebäuden betrifft, beim Bau eingehalten werden. Ebenso darf nicht von allen Flächen das Wasser versickert werden.

4. Zulässigkeit von Versickerungssystemen

4.1 Zulässig trotz Anschluss und Benutzungszwang?

§ 3 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Göppingen regelt:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und **das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt** im Rahmen des § 45 b Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) **zu überlassen.**“

Dies steht jedoch einer dezentralen Versickerung nicht entgegen. Grund dafür ist, dass in § 45 b Abs. 2 Nr. 3 WG geregelt ist, dass „die Pflicht der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung entfällt für Niederschlagswasser, welches dezentral beseitigt wird.“ Die Begriffe Abwasser und Niederschlagswasser sind in § 2 Abs. 1 AbwS definiert. Demnach wird Niederschlagswasser erst dann zum Abwasser, wenn es in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird.

Des Weiteren schreibt das Wassergesetz in § 45 b Abs. 3 vor, dass „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01 Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist“.

Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück versickert wird, fällt demnach nicht unter die Beseitigungspflicht und den Anschlusszwang der Gemeinde.

4.2 Rechtliche Zulässigkeit von Versickerung

Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten

1 Fläche	2 Gehalt an Belastungsstoffen	3 Qualitative Bewertung	oberirdische Versickerungsanlagen			unterirdische Versickerungsanlagen	
			4 Au : As ≤ 5 in der Regel breitflächige Versickerung	5 5 < Au : As < 15 in der Regel dezentrale Flächen- und Mulden- versickerung, Mulden-Rigolen Elemente	6 Au : As > 15 in der Regel zentrale Mulden- und Beckenversickerung	7 Rigolen und Rohr-Rigolenelement nur zulässig bei Versickerung über mind. 30 cm bewachsenen Boden	8 Versickerungsschacht
1 Gründächer; Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenabfluss in das Entwässerungssystem		unbedenklich	+	+	+	+	unzulässig
2 (Kupfer, Zink und Blei); Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten			+	+	+	+	
3 Dachflächen mit üblichen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei)			+	+	+	(+)	
4 Rad- und Gehwege in Wohngebieten; Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühhahnenbereichs von Straßen, verkehrsberuhigte Bereiche		tolerierbar	+	+	(+)	(-)	
5 Hofflächen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel sowie wenig befahrene Verkehrsflächen (bis DTV 300 KFZ) in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten			+	+	(+)	(-)	
6 Straßen mit DTV 300 - 5000 KFZ, z.B. Anlieger-, Erschließungs-, Kreisstraßen			+	+	(+)	(-)	
7 Start-, Lande- und Rollbahnen von Flugplätzen, Rollbahnen von Flughäfen			+	+	(+)	(-)	
8 Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten mit signifikanter Luftverschmutzung			+	+	(+)	(-)	
9 Straßen mit DTV 5000 - 15000 Kfz, z.B. Hauptverkehrsstraßen; Start- und Landebahnen von Flughäfen			+	+	(+)	-	
10 Pkw-Parkplätze mit häufigem Fahrzeugwechsel, z.B. von Einkaufszentren			+	(+)	(+)	-	
11 Dachflächen mit unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei; Straßen und Plätze mit starker Verschmutzung, z.B. durch Landwirtschaft, Fuhrunternehmen, Reiterhöfe und Märkte			+	(+)	(+)	-	
12 Straßen mit DTV über 15000 Kfz, z.B. Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Bedeutung, Autobahnen			+	(+)	(+)	-	
13 Hofflächen und Straßen in Gewerbe und Industriegebieten mit signifikanter Luftverschmutzung			nicht tolerierbar	(-)	(-)	(-)	
14 Sonderflächen, z.B. Lkw Park- und Abstellflächen; Flugzeugpositionsflächen von Flughäfen		(-)	(-)	(-)	(-)	-	

+ In der Regel zulässig

(+) In der Regel zulässig, nach Entfernung von Stoffen durch Vorbehandlungsmaßnahmen; z.B. nach ATV-DVWK-M 153

(-) nur in Ausnahmefällen zulässig

- nicht zulässig

As: Versickerungsfläche in m²

Au: Rechenwert "undurchlässige Fläche" in m²

DTV: durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

Die Einteilung in die drei Kategorien

- unbedenklich,
- tolerierbar
- nicht tolerierbar

wurde von der DWA unter Berücksichtigung der Prüfwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für das Grundwasser und der weitgehend identischen Prüfwerte der BBodSchV für das Sickerwasser im Übergangsbereich von der ungesättigten zur gesättigten Zone erstellt.

Des Weiteren müssen bei der Planung die Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sowie die Mindestabstände zu Gebäuden beachtet werden.

Detaillierte Informationen zu Versickerungssystemen sind im Arbeitsblatt DWA-A 138 und der Informationsbroschüre „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ des Baden-Württembergischen Umweltministerium zu finden.

Bitte beachten Sie auch das folgende Merkblatt des Landratsamts Göppingen.

4.3 Merkblatt des Landratsamt Göppingen



Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt
Geschäftsteil: Wasserrecht
Telefon Nr.: 07161 / 202 - 361
Umweltschutzamt@landkreis-goeppingen.de

MERKBLATT

Erlaubnisfreie Einleitung oder Versickerung von Niederschlagswasser im Zusammenhang der gesplitteten Abwassergebühr

Grundsätzlich darf Niederschlagswasser wie z.B. Dachflächenwasser, Hofflächen, Terrassen etc. erlaubnisfrei versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.



Dabei ist zu beachten:



→ **Regelung gilt nur für**

- Flächen bis zu einer Größe von 1200 m²
- nicht schädlich verunreinigtes Wasser
- Niederschlagswasser aus privaten Flächen, die nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden
- Grundstücke außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung
- Flächen außerhalb der Zone I und II von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten
- Flächen ohne schädliche Bodenveränderungen, bzw. Flächen, die weder alllast- noch alllastverdächtig sind
- Sonderfall „Dachflächen aus Zink, Blei oder Kupfer“: erlaubnisfreie Einleitung ist nur möglich, wenn es sich um beschichtete Flächen handelt

→ **Versickerung**

- flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden (Rasen oder Wiesenfläche)
- Eine unterirdische Schacht- oder Rigolen-Versickerung ist nicht zulässig
- Weitere Regelungen, insbesondere privat- und baurechtliche Vorschriften, wie z.B. die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Versickerung und (Nachbar-) Gebäude (Nachbarrecht) sind zu beachten

→ **Einleitung ins Gewässer:**

- Die Planung und Ausführung liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn. Die Einleitungsstelle in ein Gewässer ist strömungsgünstig und auf Höhe des Normalwasserspiegels anzulegen. Der Eingriff in den Uferbereich ist so gering wie möglich zu halten
- Regenwasserabläufe (Flachdachabläufe, Dachrinnen, oberirdische Rinnen, Hofabläufe) müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen



Noch Fragen?

Bitte klären Sie zuerst mit Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung, ob auf Ihrem Grundstück eine erlaubnisfreie Versickerung oder Einleitung überhaupt möglich ist.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landratsamtes unter der Telefonnummer 07161-202-361 (Sekretariat Umweltschutzamt) gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: <http://www.landkreis-goeppingen.de>

→ Landratsamt → Ämter A bis Z → Umweltschutzamt

Stand dieser Information: 02/2011

5. Begriffsdefinitionen

Abwasser

Überbegriff, für Schmutz- und Niederschlagswasser, welches in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Befestigte Flächen

Künstlich angelegte Flächen, die ganz oder teilweise versiegelt sind, z.B. asphaltierte, betonierte oder mit Steinen oder Platten belegte Flächen.

Niederschlagswasser

Wasser aus Niederschlägen (Regen, Graupel, Schnee, Nebel).

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr ist auf die Menge des Niederschlagswassers bezogen, das in die öffentliche Kanalisation gelangt. Sie wird nach der Größe der bebauten bzw. befestigten Flächen von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, in Euro/m² berechnet.

Schmutzwasser

Häusliches Abwasser aus Toiletten, Sanitäreinrichtungen, Küchen und Waschmaschinen sowie aus Betrieben, die in die öffentliche Kanalisation ableiten.

Schmutzwassergebühr

Die Gebühr ist auf die Menge des Schmutzwassers bezogen. Sie wird nach dem Frischwasserverbrauch, in Euro/m³ berechnet.

Selbstauskunftsverfahren

Die Versendung der Fragebögen und Befragung der Bürger bezeichnet sich als Selbstauskunftsverfahren. Das Selbstauskunftsverfahren wird nach der Ermittlung und Auswertung der Flächen anhand der angefertigten Luftbilder durchgeführt. Ein Fragebogen wird für jedes Grundstück erstellt und der Grundstückseigentümer wird aufgefordert Auskunft über Größe und Beschaffenheit der auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen, Versickerungsanlagen, Zisternen, etc. zu geben.

Versiegelungsfaktor

Gibt das Maß der Versickerungsfähigkeit der Fläche an.

6. Ansprechpartner bei der SEG

Stephanie da Costa Ferreira
Tel.: 07161 650 949 18
Fax.: 07161 650 48 949 18
E-Mail: sferreira@goeppingen.de

Claudia Heilig
Tel.: 07161 650 949 26
Fax.: 07161 650 48 949 26
E-Mail: cheilig@goeppingen.de